

Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung- Potentiale nutzen

Romana Oberngruber, BA (NEBA-Betriebservice)

Dr. Lorenz Huber (WKS)

8.2.2024

Inhalt

- Lorenz Huber
 - Rechtliche Rahmenbedingungen
 - Besonderheiten bei der Beendigung
- Romana Oberngruber, BA
 - Vorstellung des Serviceangebotes des NEBA-Betriebsservice
 - Aufgaben
 - Angebote
 - Erfolgreiche Beschäftigung
 - Arbeitsplatzzerhaltung

Gleichstellung/Diskriminierungsverbote

■ Rechtsquellen

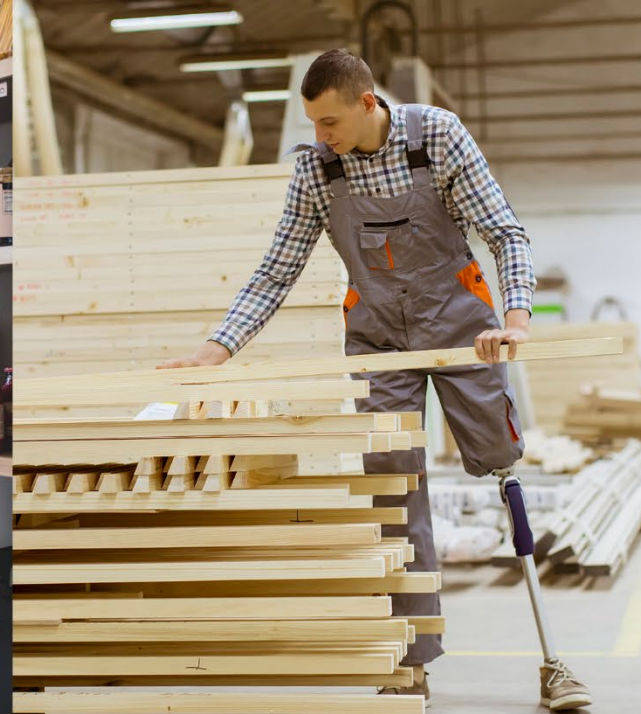
- Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
- Behinderteneinstellungsgesetz
 - Nicht auf Behinderte mit zumindest 50% Behinderung beschränkt
 - **Bestandschutz: nur für begünstigt Behinderte**

■ Diskriminierungsschutz als Kernstück des Behindertenschutzes

- Auch bei Behinderung unter 50%
- Umfasst alle Stadien des Arbeitsverhältnisses
- Belästigungen im Zusammenhang mit einer Behinderung
- Schuldhaftes Unterlassen von Abhilfen

ArbeitnehmerInnenschutz

- § 6 Abs 5 ASchG: jede mögliche Rücksichtnahme auf körperlichen und geistigen Zustand
 - Keine Einschränkung auf den Begriff der begünstigten Behinderten
 - Eine Reihe von Krankheiten können bestimmte Schutzmaßnahmen erforderlich machen
 - Menschen mit Behinderungen (arbeitsinspektion.gv.at)
 - Arbeitsinspektion bemüht sich, Möglichkeiten im Sinne eines geeigneten Arbeitsplatzes auszuloten, um Nachteile zu vermeiden



NETZWERK BERUFLICHE
ASSISTENZ
BETRIEBSSERVICE

Vorstellung NEBA Betriebservice

Webinar WK Salzburg

8. Februar 2024

www.betriebservice.info

NEBA ist eine Initiative des  Sozialministeriumservice

Gründe für das Projekt „Betriebsservice“

- Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ist in 10 Jahren um fast 10 % gesunken:
Beschäftigungsquote MmB 2012 - 62,5 %
Beschäftigungsquote MmB 2021 - 54,7 %
- Viele **Mythen** zum Thema Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt
(Behinderung = Rollstuhl; nicht kündbar, wenig bis keine Arbeitsleistung, finanzieller Verlust, ...)
- Betriebe fühlen sich mit dem **Thema oft alleingelassen**
- **großes Arbeitskräftepotential** - 18,4 % der österreichischen Bevölkerung sind von einer Beeinträchtigung betroffen

Aufgaben des NEBA Betriebsservice

Eine Steigerung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung!

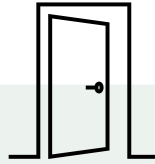
Durch maßgeschneiderte Beratungs- und Serviceangebote für Unternehmen!

- Flächendeckende Betreuung der Unternehmen in Österreich (inklusive Filialwesen)
- Von der Erstberatung bis zur Einstellung neuer Mitarbeiter:innen

Vertiefende Angebote:

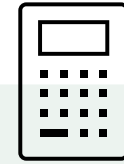
- Sensibilisierungen (Team, HR-Abteilung)
- Workshopgestaltung mit Betroffenen (z.B. „Aus anderer Sicht“, „Inklusionsbotschafter“, Fachinstitute, ...)
- Inklusions-Check im Unternehmen (inkl. Auswertung und Handlungsempfehlung)

Angebote des NEBA Betriebsservice



BARRIEREFREIHEIT

- ✓ Schaffung und Gestaltung von barrierefreien Arbeitsplätzen
- ✓ Unterstützung bei der Maßnahmenumsetzung
- ✓ Diversity Management
- ✓ Employer Branding und CSR



FÖRDERMANAGEMENT

- ✓ Aktuelle Fördermöglichkeiten
- ✓ Einsparung von Ausgleichstaxe
- ✓ Reduzierung Lohnnebenkosten
- ✓ Finanzierung von Qualifizierungen

Angebote des NEBA Betriebsservice



RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

- ✓ Besonderer Kündigungsschutz nach BEinstG
- ✓ Fürsorgepflicht nach ASchG
- ✓ Antidiskriminierung



RECRUITING

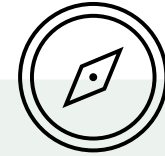
- ✓ Bedarfsermittlung
- ✓ Stellenausschreibung
- ✓ Vorauswahl
- ✓ Präsentation von Bewerber:innen

Angebote des NEBA Betriebsservice



ERFOLGREICHE BESCHÄFTIGUNG

- ✓ Wiederherstellung und Erhalt der Arbeitsfähigkeit
- ✓ Anpassung von Arbeitsplätzen
- ✓ Konfliktlösungen



ARBEITSPLATZERHALTUNG

- ✓ Unterstützungsangebote für Mitarbeitende
- ✓ Alternativen zur Trennung
- ✓ Formen der Beendigung und Outplacement

Struktur des NEBA Betriebsservice

Key Account Managerin

- Erste zentrale Anlaufstelle/Ansprechperson für Unternehmen im Bundesland
- Betreuung Konzerne und Unternehmen über 100 Mitarbeiter:innen
- Schnittstellenmanagement - in Zusammenarbeit mit Koordinationsstelle Arbeit Inklusiv
- Öffentlichkeitsarbeit: Newsletter „Job-News“ an relevante Partnerprojekte

Betriebskontakterinnen

- Betreuung Unternehmen unter 100 Mitarbeiter:innen
- Regionale Zuständigkeit (Salzburg Stadt, Flach- und Tennengau | Pinzgau, Pongau, Lungau)
- Enge Zusammenarbeit mit der Arbeitsassistentz und den anderen NEBA-Projekten

Mehrwert für Unternehmen

Soziale Vorteile

- Beitrag zur gesellschaftlichen Verantwortung (CSR)
- Verbesserung des Betriebsklimas (neue Perspektiven, Zusammenhalt ...)
- gelungene Inklusion hat gesellschaftlichen Mehrwert
- Positionierung als Vorzeigebetrieb
- Überdurchschnittliche Loyalität zum Unternehmen

Wirtschaftliche Vorteile

- Nutzung des vollen Potentials der am Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte
- Verbesserung der ESG Kriterien
- Wegfall der Ausgleichstaxe
- Kostensenkung durch Lohnkostenzuschüsse
- Wegfall von einigen Lohnnebenkosten
- Kostenlose Beratung durch NEBA BS

Behinderung - Definition

Österreichisches Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetz, § 3

„Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.“

Rechtliches - Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)

Wer gilt als „begünstigt behindert“?

Definition

Zum Kreis der begünstigt Behinderten gem. §2 BEinstG. gehört eine Person, die einen Grad der Behinderung von mind. 50% erreicht hat.

Feststellung durch einen Feststellungsbescheid

(Antrag und Feststellung durch das Sozialministeriumsservice)

Nützliche Information

- Das Vorhandensein eines Behindertenpasses ist nicht gleichzusetzen mit einem Feststellungsbescheid!

Rechtliches zur Ausgleichstaxe

Wer muss Ausgleichstaxe zahlen?

- Arbeitgeber, die 25 oder mehr Arbeitnehmer:innen beschäftigen
- pro 25 Mitarbeiter:in muss 1 begünstigt behinderte Person eingestellt werden
- Beschäftigungsquote nicht erfüllt → Vorschreibung der Ausgleichstaxe (1x jährlich)

Doppelt angerechnet werden:

- Begünstigt behinderte Personen vor Vollendung des 19. LJ und Lehrlinge bis zum Ende der Ausbildung
- Begünstigt behinderte Personen nach Vollendung des 50. LJ mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mind. 70%
- Begünstigt behinderte Personen nach Vollendung des 55. LJ
- Begünstigt Behinderte, die überwiegend an den Rollstuhl gebunden sind
- Blinde Personen

Ausgleichstaxe 2024 - Österreich

pro Monat und offener Pflichtstelle für Unternehmen

von 25 bis 99 Arbeitnehmende	320,00 Euro / Monat*
ab 100 Arbeitnehmende	451,00 Euro / Monat*
ab 400 Arbeitnehmende	477,00 Euro / Monat*
<i>*Diese Beträge werden durch Verordnung des Bundesministeriums jährlich angepasst.</i>	

Ausgleichstaxe in Zahlen

Vorschreibung vom SMS für das abgelaufene Kalenderjahr für jene Monate, in denen die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt ist

- Abhängig von der Betriebsgröße
- Auch dann fällig, wenn SMS oder AMS keine geeigneten Menschen mit Behinderung vermitteln können
- Beispiele Vorschreibungen 2024 (für das Jahr 2023)
 - Firma: **26 Mitarbeiter**, 320 Euro x 12 Monate x 1 (Einstellungspflicht) = € **3.840,-**
 - Firma: **75 Mitarbeiter**, 320 Euro x 12 Monate x 3 (Einstellungspflicht) = € **11.520,-**
 - Firma: **155 Mitarbeiter**, 451 Euro x 12 Monate x 6 (Einstellungspflicht) = € **32.472,-**
 - Firma: **450 Mitarbeiter**, 477 Euro x 12 Monate x 18 (Einstellungspflicht) = € **103.032,-**

Förderungen / monetäre Vorteile

Förderungen für begünstigt behinderte Mitarbeiter:innen

AMS

- Eingliederungsbeihilfe (EB)
dzt. ca. 50% der Bruttolohnkosten für 6 Monate (Stand: 01/2024)

SMS

- **Inklusionsförderung** - Unternehmen ab 25 MA - ab dem 7. Monat der Beschäftigung (vorher EB des AMS)
Höhe: 30 % des Bruttogehaltes (ohne Sonderzahlungen), monatliche Obergrenze € 1.000,- (für 12 Monate)
- **Inklusionsförderung plus (25% Zuschlag)** - Unternehmen mit weniger als 25 MA sowie für Frauen mit Feststellungsbescheid (Betriebsgröße egal)
Höhe: monatliche Obergrenze € 1.250,- (für 12 Monate)

Nützliche Information

- Dienstvertrag muss über der Geringfügigkeitsgrenze liegen!

Förderungen / monetäre Vorteile

Förderungen für begünstigt behinderte Mitarbeiter:innen

SMS

- **Entgeltzuschuss** - bei Beschäftigung begünstigt Behinderter zum Ausgleich von behinderungsbedingten Leistungseinschränkungen
Höhe: Berechnungsbasis ist das monatliche Bruttogehalt ohne Sonderzahlungen, zuzüglich einer Pauschalabgeltung für die Lohnnebenkosten von max. 50 %. (24 Monate)
Je nach Ausmaß der festgestellten Leistungsminderung beträgt der Zuschuss bis zu 50% der Bemessungsgrundlage, max. jedoch monatlich in Höhe der dreifachen Ausgleichstaxe
- **Inklusionsbonus - Lehrlinge (mit Behindertenpass)** - richtet sich nach der derzeitigen geringsten Ausgleichstaxe - derzeit € 320,- (Dauer des Lehrverhältnisses)
- **Inklusionsprämie - Lehrlinge mit Feststellungsbescheid** - derzeit € 320,- zusätzlich zählen diese für die ATAX doppelt

Förderungen / monetäre Vorteile

Förderungen für begünstigt behinderte Mitarbeiter:innen

Lohnnebenkosteneinsparung

- Der Dienstgeberbeitrag - DB (3,9 %)
der Zuschlag zum DB - DZ (0,36 % in Sbg.)
sowie die Kommunalsteuer - KommSt (3 %) entfallen
- Weitere Förderungsmöglichkeiten auf Anfrage und auf <https://www.usp.gv.at/foerderungen-ausschreibungen/foerderungen/foerderungen-behinderteneinstellung.html>

Nützliche Information

- Die DB, DZ und KommSt können Sie 5 Jahre rückwirkend vom Finanzamt zurückfordern!

Maßgeschneidertes Beratungs- und Serviceangebot

Praxisbeispiel - Arbeitsplatzfindung



Arbeitsplatzfindung - Filiale Einzelhandel Salzburg

- Basisberatung mit Vertriebsmanager der Region
- Stellenausschreibung in Job-News für Möglichkeit eines Praktikums im Markt
- 2 Monate später: Bewerbung eines Klienten der NEBA Arbeitsassistentz
- Abwicklung eines Arbeitstrainings und Unterstützung beim Onboarding durch Arbeitsassistentz
- Sensibilisierung des Teams durch hinzugezogene Experten
- AMS-Förderung (Eingliederungsbeihilfe) und Inklusionsförderung
- Weitere Betreuung des Betriebs bleibt bei Betriebsservice

Foto: Gettyimages-1271715048, Rechte beim NEBA Betriebsservice

Maßgeschneidertes Beratungs- und Serviceangebot

Praxisbeispiel - Arbeitsplatzzerhaltung

Arbeitsplatzzerhaltung - Produktionsbetrieb Pinzgau

- Kontaktaufnahme durch Betrieb
- Erstgespräch und Klärung der Situation - Mitarbeiter nach einem privaten Unfall behindert - betriebsinterne Umschulung - Feststellungsbescheid
- Möglichkeiten nach der Wiedereingliederungsteilzeit
- Unterstützung und Ansprechpartner durch NEBA Arbeitsassistentz für Mitarbeiter
- Unterstützung bei Förderansuchen (barrierefreie Adaptierung des neuen Arbeitsplatzes, Umschulungskosten)
- Unterstützung bei Anschlussförderungen - Antrag Entgeltzuschuss

Fotos: Gettyimages-1091917094, iStock-1126881014 Rechte beim NEBA BS

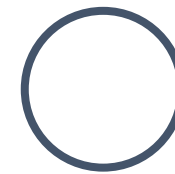


Die Angebote des Netzwerkes beruflicher Assistenz (NEBA)

Betriebservice

- Unternehmenszentriertes Angebot
- Österreichweit und kostenfrei
- Individuelle Begleitung

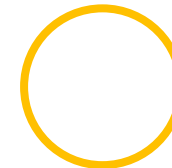
→ Schnittstelle zu anderen Angeboten



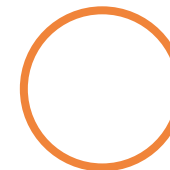
Arbeitsassistentz



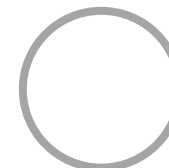
Jobcoaching



Berufsausbildungsassistentz



AusbildungsFit



Jugendcoaching

Den Fokus...

**... auf die Fähigkeiten der Menschen mit Behinderung legen
—
nicht auf die Schwächen!**





NETZWERK BERUFLICHE
ASSISTENZ
BETRIEBSSERVICE

Für Inklusion am Arbeitsmarkt



Romana Oberngruber BA
Key Account Managerin
NEBA Betriebsservice Salzburg

Tel.: +43 (0) 677 638 14 200
E-Mail: romana.oberngruber@betriebsservice.info



www.betriebsservice.info

NEBA ist eine Initiative des  Sozialministeriumservice

Individuelle Beratung von unserem Spezialisten zur

Beschäftigung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und Behinderungen

Gerhard Schierhuber

gerhard.schierhuber@ams.at
+43 05 904 540
0664 841 37 61



- Persönliche Kontaktaufnahme mit dem Personalverantwortlichen
- **Matching**, ob geeignete Personen vorhanden sind, Kontaktaufnahme mit Service für Arbeitssuchende AMS BeraterInnen
 - Begleitung der Dienstgeber bis zur Arbeitsaufnahme
- **Information über mögliche Förderungen**
 - Arbeitstraining
 - Arbeitserprobung
 - Eingliederungsbeihilfe
 - Lehrstellenförderung

AMS: Eingliederungsbeihilfe/1

- Mit der Eingliederungsbeihilfe fördert das AMS Betriebe, die auf das Know-how und die berufliche Erfahrung (langzeit)arbeitsloser ArbeitnehmerInnen setzen, in Form eines **Lohnkostenzuschusses**.
- Mit einer **dauerhaften Integration** von rund **zwei Dritteln** ist die Eingliederungsbeihilfe außerdem ein sehr effektives Förderinstrument.
- Die Förderhöhe dieses **unbürokratischen Lohnkostenzuschusses** wird im Einzelfall je nach arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen zwischen AMS und Arbeitgeber vereinbart.
- Für eine zu vereinbarende Förderdauer können **bis zu 65% der Lohn- und Lohnnebenkosten** (Bemessungsgrundlage: allgemeine Beitragsgrundlage; 50% Pauschale für Lohnnebenkosten) gefördert werden.
 - Die **ASVG- Höchstbeitragsgrundlage** ist die **Obergrenze** für das laufende Bruttoentgelt auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung.

AMS: Eingliederungsbeihilfe/2

- **Vor allem** fördert das AMS damit die **Begründung von Dienstverhältnissen mit begünstigt Behinderten (Personen mit Feststellungsbescheid)** sowie Personen mit einer netto Dauer der Arbeitslosigkeit ab zwölf Monaten.
- **Achtung**: die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und Arbeitgeber bezüglich der zu fördernden Personen gebunden. Dies erfordert eine **Kontaktaufnahme** mit der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS **vor** Beginn der Beschäftigung.

AMS: Arbeitserprobung

- Es bestehen Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber?
- Zur konkreten Feststellung kann eine Arbeitserprobung im Betrieb vereinbart werden.
- Dauer: bis zu 28 Kalendertage
- Die arbeitslose Person bezieht während dieses Zeitraumes weiter die Leistung vom AMS.
 - Arbeitslosengeld/Notstandshilfe/inkl. Familienzuschläge
- Wichtig: vorherige Organisation über das AMS erforderlich
- Beantragung erfolgt über DN
- Keine Lohnkosten für AG in dieser Phase

AMS: Arbeitstraining/1

- Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat eine abgeschlossene Ausbildung aber noch keine Berufspraxis?
- In einem Arbeitstraining trainiert die Person im Betrieb bis zu 12 Wochen Fähigkeiten und Fertigkeiten und erwirbt Berufserfahrung.
 - Minstdauer: eine Woche
- Die arbeitslose Person bezieht während dieses Zeitraumes weiter die Leistung vom AMS.
 - Arbeitslosengeld/Notstandshilfe/inkl. Familienzuschläge
- Wichtig: vorherige Organisation über das AMS erforderlich
- Beantragung erfolgt über DN
- Keine Lohnkosten für AG in dieser Phase

AMS: Arbeitstraining/2

- Arbeitstraining ist zwischen Unternehmen und Arbeitskraft schriftlich zu vereinbaren
- Mindestumfang: 16 Wochenstunden

Lohnkostenzuschüsse nach dem Salzburger Teilhabegesetz/ 1

- **Ziel:** geeigneter Arbeitsplatz für Menschen mit Behinderung, die wegen ihrer Behinderung am Arbeitsmarkt nicht mit Erfolg konkurrieren können.
- Ausgleich von Leistungsminderungen.
- Auch für **Betriebe am ersten Arbeitsmarkt.**
- **Höhe:** Abhängig von der Leistungsminderung (gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen)
- **Wenn Bescheid über die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50%:
Zuständigkeit des SMS.**
- Antrag bei der zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde**
- Onlineantragsformular: www.salzburg.gv.at
 - Soziales
 - Antrag auf Hilfeleistung nach dem Salzburger Teilhabegesetz

Lohnkostenzuschüsse nach dem Salzburger Teilhabegesetz/2

- Einbindung der Person mit Behinderung vor Antragstellung
- Kein rückwirkender Antrag
- Befristung der Bescheide auf max. 1 Jahr

Beendigung / 1

- Kündigung: wann greift der Schutz?
 - Sonderschutz greift nicht, wenn
 - AN verfügt am Tag des Beginns über einen Begünstigtenstatus und
 - DV hat bei Ausspruch der Kündigung noch keine vier Jahre gedauert.
 - Dann jedoch dennoch Diskriminierungsschutz und allgemeiner Kündigungsschutz
 - Feststellung der Begünstigteneigenschaft im Dienstverhältnis
 - Bestimmungen über den Kündigungsschutz finden Anwendung wobei in den ersten sechs Monaten nur die Feststellung in Folge eines Arbeitsunfalls die Rechtsfolge auslöst

Beendigung/2

- Kündigung: Verfahrensrechtliches
 - Behindertenausschuss beim SMS
 - Rechtskräftige Zustimmung erforderlich
 - Kein Entlassungsschutz
 - Abwägung, ob Kündigung oder Fortsetzung eher zumutbar
 - Vorliegen wichtiger Gründe
 - Fehlen einer Diskriminierung
 - Jeder Antrag muss ausreichend begründet werden

Beendigung / 3

- Probezeit
 - Auflösung darf nicht wegen Behinderung erfolgen
 - Anfechtung binnen 14 Tagen möglich
- Befristung
 - Keine unsachlich behindertenbedingten Befristungen
 - Kein diskriminierender Zeitablauf
- Einvernehmliche Auflösung
 - Keine Normierung eines besonderen Schutzes
 - Rechtsgeschäftsfähigkeit muss gegeben sein
 - Schriftform in jedem Fall zu empfehlen

Servicekontakt /WK Salzburg, Arbeits- & Sozialrecht

- Dr. Lorenz Huber MBL, Leiter
- Dr. Ursula Michl-Schwertl
- Mag. Martina Leitner
- Isabella Reiter, LLB.oec.
- Mag. Fabian Ennsmann
- Mag. Raphael Spitzer

- 0662/8888 - 316 oder 397
 - sozialpolitik@wks.at
- **Landingpage**
 - Informationen, Links, Aufzeichnung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!